



Vorlage TA\_29/2019  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 30.09.2019

mit 2 Anlagen

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

## **ÖPNV-Finanzierung - Verlängerung der Solidarfinanzierung der Busverkehre durch die Verbundlandkreise bis 31.12.2020**

### **I. Hintergrund**

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO Nr. 1370/07) in Kraft getreten. Die 10-jährige Übergangsfrist endet im Dezember 2019, so dass spätestens zu diesem Zeitpunkt alle Verkehrsleistungen in wettbewerblichen Verfahren vergeben sein müssen.

Dies bedeutet für die Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II, dass es ab dem Jahr 2020 folgende Konstellationen gibt:

#### a) Eigenwirtschaftliche Verkehre

In diesem Fall betreiben die Busunternehmen den Verkehr ohne Zuschüsse der öffentlichen Aufgabenträger. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Landkreis als Aufgabenträger gibt es somit nicht. Dem eigenwirtschaftlichen Verkehr stehen zur Finanzierung die Fahrgeldeinnahmen sowie Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr zur Verfügung. Weil sie den vergünstigten VVS-Gemeinschaftstarif anwenden müssen, erhalten die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle zudem eine Ausgleichszahlung. Diese Zahlung ist in der Allgemeinen Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart (VRS) geregelt.

Diese Ausgleichszahlungen werden über die Verkehrsumlage des VRS und damit solidarisch von den Verbundlandkreisen und der Landeshauptstadt nach dem Einwohnerschlüssel finanziert.

Für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Landkreise vom Land

Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes (Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs). Diese Mittel werden gesamt- und ebenfalls solidarisch von den Verbundlandkreisen über eine AV den Unternehmen zur Finanzierung der Verkehrsleistungen zur Verfügung gestellt.

#### b) Neue Verkehrsverträge

Soweit kein eigenwirtschaftlicher Antrag gestellt wurde, wurden die Verkehrsleistungen über einen Ausschreibungswettbewerb vergeben und ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag geschlossen. Auch für die neuen Verkehrsverträge werden Ausgleichszahlungen aus der AV gewährt. Für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen ebenfalls Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes.

Auch bei diesen neu abgeschlossenen Verkehrsverträgen werden die Zuschüsse, die über die Einnahmen und Ausgleichsleistungen hinaus zur Deckung des Betriebskosten-Defizits notwendig sind, bisher von den Verbundlandkreisen solidarisch getragen. Auf den in Anlage 1 beigefügten „Vertrag über solidarische Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise im Übergangszeitraum 2017 bis 2019 (Solidarvertrag I)“, der von den Kreisgremien im Jahr 2017 (Vorlage TA\_21/2017) beschlossen wurde, wird verwiesen.

Die Verbundlandkreise waren sich darüber einig, dass es keinen Sinn machen würde, die seit über 25 Jahren gelebte solidarische Finanzierung im Übergangszeitraum 2017 bis 2019, d.h. während der Durchführung der wettbewerblichen Vergabeverfahren für verbundweit 50 Linienbündel, aufzulösen. Dies führte zum Abschluss des in Anlage 1 beigefügten Solidarvertrags I.

In dem Vertrag wurde aber bereits der Wille bekundet, den bisherigen, rein pauschalen Ansatz der Finanzierungsaufteilung, zukünftig durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen zu ersetzen. Eine Neuregelung der Solidarfinanzierung war für den 01.01.2020 beabsichtigt.

## **II. Sachstand**

In intensiven Gesprächen zwischen den Verbundlandkreisen sowie dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), der die zukünftige Finanzierung als Abrechnungsstelle „technisch“ umsetzen soll, haben die Verbundlandkreise gemeinsam ein Modell entwickelt, das derzeit überprüft wird. Dabei geht es vor allem darum, wie die erforderlichen Daten ermittelt und die Kosten transparent abgerechnet werden können. Auch die Behandlung der kreisüberschreitenden Linien muss noch geklärt werden.

Im Grundsatz sieht das Modell vor, dass die Kosten für das Basisangebot, das verbundweit nach einheitlichen Regularien festgelegt und sich in den jeweiligen Nahverkehrsplänen findet, weiter solidarisch finanziert wird. Die Kosten der über das Basisangebot hinausgehenden Verkehrsleistungen sollen dagegen separat erfasst und vom jeweiligen Verbundlandkreis und ggf. den Kommunen getragen werden.

Alle mit den Verkehrsverträgen in Zusammenhang stehenden Einnahmen sollen vorrangig zur Kostendeckung des Basisangebots verwendet werden. Übersteigen auf Landkreisebene die Einnahmen die Kosten des Basisangebots, kann der Landkreis die überschüssigen, auf seinem Gebiet erzielten Einnahmen zur Gegenfinanzierung der über dem Basisangebot gefahrenen Verkehrsleistungen einsetzen.

Die solidarische Finanzierung umfasst dann künftig folgende Bestandteile:

- Ausgleichszahlungen für die Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich der Einnahmeausfälle aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs
- Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr
- Ausgleich des Defizits für die Erbringung des Basisangebots

Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung der ausreichenden Verkehrsbedienung (also über das Basisangebot hinaus) bzw. für darüber hinausgehende Zubestellungen sollen leistungs- und verursachergerecht spitz mit dem jeweiligen Landkreis abgerechnet werden. Die Beteiligung der Kommunen an diesen Kosten richtet sich nach den jeweiligen Finanzierungsabgrenzungen der Landkreise.

### **III. Weiteres Vorgehen**

Von großer Bedeutung für die neue Finanzierung ist die Datengrundlage. Dabei sollen die aktuellen, nach Abschluss aller wettbewerblichen Vergabeverfahren, erzielten Ergebnisse verwandt werden. Auf dieser Grundlage sollen die Berechnungen des neuen Finanzierungsmodells und die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Verbundlandkreise ermittelt werden.

Diese Daten werden erst im Laufe des nächsten Jahres vorliegen. Deshalb schlagen wir vor, die Vereinbarung zur Solidarfinanzierung zwischen den Verbundlandkreisen um ein Jahr bis Ende 2020 zu verlängern. Auf den Vertragsentwurf in Anlage 2 wird verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Verlängerung des „Vertrags über die solidarische Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise“ bis Ende 2020 zu.